

01
—
2020

BUNDESNOTARKAMMER intern

INHALT

4 Innovationspreis des BMWi für erste Blockchain-Kooperation in der Justiz

Die Bundesnotarkammer und das bayerische Staatsministerium der Justiz wurden am 26. Mai 2020 mit dem „Innovationspreis Reallabore“ des Bundeswirtschaftsministeriums ausgezeichnet. In der ersten Blockchain-Kooperation in der Justiz entstand ein Prototyp, um notarielle Vollmachten und Erbscheine in die digitale Welt zu überführen. Das Projekt zählt ferner zu den Finalisten des eGovernment-Wettbewerbs unter der Schirmherrschaft von Kanzleramtschef Helge Braun.

5 Die Mitgliedsnotariate des CNUE in der Corona-Krise – zwischen Systemrelevanz und Fernbeurkundung

Die Corona-Pandemie zog wie ein Sturm über die Landschaft der europäischen Notariate. Innerhalb weniger Tage im März mussten sich alle Mitgliedsnotariate des CNUE auf Ausgangsbeschränkungen einstellen und blitzschnell effektive Maßnahmen zum Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Mandanten einführen, während sie gleichzeitig darum fürchteten, ob die Büros überhaupt geöffnet bleiben können. Während die Systemrelevanz der Notare bald bestätigt wurde, war der Umgang der CNUE-Notariate mit Digitalisierungsbestrebungen ihrer jeweiligen Regierung durchaus unterschiedlich. Dieser Beitrag bietet einen kleinen Rundumblick über die Entwicklungen in unseren Nachbarländern.

7 Corona-Seite des DNotI

Üblicherweise werden die Gutachten des Deutschen Notarinstituts im Zwei-Wochen-Rhythmus im DNotI-Report und laufend über die Datenbank DNotI-Online-Plus veröffentlicht. Die Anfragen aus der Praxis zeigten, dass es ein großes Bedürfnis an Beratung in Bereichen gibt, in denen die Corona-Pandemie sich auf das Beurkundungsrecht sowie das materielle Recht auswirkt. Zum ersten Mal hat das DNotI deshalb eine spezielle Internetseite geschaffen, auf der Gutachten, FAQs und Zusammenfassungen von Gesetzesänderungen nach Themen geordnet zusammengefasst sind.

8 Dialog mit der Weltbank

Mit dem Doing Business Report veröffentlicht die Weltbank jährlich eine Erhebung über die Investitions- und Wirtschaftsfreundlichkeit von Staaten, die medial sehr stark rezipiert wird. Die Bundesnotarkammer befindet sich bereits seit Jahren in einem konstruktiven Austausch mit Weltbank-Vertretern zu diesem Thema. Im Januar besuchte eine Delegation der Weltbank im Rahmen eines Arbeitsbesuchs u. a. die Bundesnotarkammer, die zudem eine Diskussionsveranstaltung gemeinsam mit Weltbank-Vertretern zu mehr Rechtssicherheit in Transformationsstaaten durchführte.

9 Ehrenzeichen der österreichischen Notariatskammer für Präsidenten der Bundesnotarkammer

Am 22. Februar 2020 fand in der Wiener Hofburg unter dem Motto „Die goldenen Zwanziger“ der diesjährige Juristenball des österreichischen Juristenverbandes statt.

9 Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Interview mit Dr. Marc Hermanns, Notar in Köln

10 Beteiligung der Bundesnotarkammer an der Entstehung der Notariatsakten- und -verzeichnisseverordnung – NotAktVV

Vorüberlegungen zu den Inhalten der NotAktVV reichen in das Jahr 2014 zurück. Dieses Jahr wird nun der erste Teil in Kraft treten. Der überwiegende Anteil der Regelungen hat erst ab Januar 2022 Auswirkungen.

12 Verschiebung des 30. Deutschen Notartags in Hamburg

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Präsidium der Bundesnotarkammer entschieden, den für Ende Mai 2020 geplanten 30. Deutschen Notartag auf den 27. bis 29. Mai 2021 zu verlegen. Veranstaltungsort bleibt Hamburg.

12 Umfrage zum ZVR

Zu Beginn des Jahres hat das ZVR zu einer Umfrage unter den Notarinnen und Notaren aufgerufen, an der sich 446 Personen beteiligt haben. Für das große Interesse bedanken wir uns sehr herzlich.

13 FAQ zur Nutzung des ZVR

13 Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2019/II erfolgreich abgeschlossen

Innovationspreis des BMWi für erste Blockchain-Kooperation in der Justiz

Die Bundesnotarkammer und das bayerische Staatsministerium der Justiz wurden am 26. Mai 2020 mit dem „Innovationspreis Reallabore“ des Bundeswirtschaftsministeriums ausgezeichnet. In der ersten Blockchain-Kooperation in der Justiz entstand ein Prototyp, um notarielle Vollmachten und Erbscheine in die digitale Welt zu überführen. Das Projekt zählt ferner zu den Finalisten des eGovernment-Wettbewerbs unter der Schirmherrschaft von Kanzleramtschef Helge Braun.



Auszeichnung für Innovationskraft

Unter wissenschaftlicher Begleitung durch das Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) haben die Bundesnotarkammer und das bayerische Staatsministerium der Justiz Ende letzten Jahres ein Blockchain-basiertes Register für notarielle Vollmachten und Erbscheine prototypisch umgesetzt. Das Projekt ist die erste Blockchain-Kooperation in der deutschen Justiz. Die Bundesnotarkammer hat sich damit als Ansprechpartner für alle Blockchain-Fragen mit Bezug zur notariellen Tätigkeit positioniert.

Zugleich stellte das Projekt die Technologieoffenheit unseres Berufsstandes unter Beweis. Unter 125 Wettbewerbsbeiträgen zählte das Projekt zu den insgesamt neun Siegern, die sich auf drei Kategorien verteilten. Die Auszeichnung haben der Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens *Borrmann* und der bayerische Justizminister Georg *Eisenreich* am 26. Mai 2020 im Münchner Justizpalast in einer Videokonferenz entgegengenommen.

Zugleich ist das Projekt in der Kategorie „Bestes Kooperationsprojekt“ für das Finale des eGovernment-Wettbewerbs nominiert, der unter der Schirmherrschaft von Kanzleramtschef Helge Braun steht. Unter allen Finalisten wird mittels ei-

nes Online-Votings ein zusätzlicher Publikumspreis vergeben. Wenn das Projekt im Idealfall auch hier Jury und Publikum bis zur Preisverleihung am 22. September 2020 überzeugt, könnte die Bundesnotarkammer damit ein weiteres Signal für die Innovationskraft unseres Berufsstandes aussenden.

Konzept für elektronische Ausfertigungen

Unabhängig vom Aufbau technologischer Expertise im Blockchain-Bereich hat das Projekt Erkenntnisse hervorgebracht, wie sich Ausfertigungen mittelfristig elektronisch erteilen lassen können. Bei Ausfertigungen kommt es bekanntlich nicht nur auf die Echtheit, sondern auch auf die Einmaligkeit an. Dateien können diese Einmaligkeit jedoch – auch wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind – nicht bieten. Im Unterschied zu Papierdokumenten lassen sich Dateien beliebig oft vervielfältigen, ohne dass Kopie und Original unterscheidbar wären. Eine in einer Datei enthaltene Vollmacht lässt sich daher dem Rechtsverkehr nicht wieder gesichert entziehen. Als Rechtsscheinsträger ist eine bloße Datei damit ungeeignet. Ein elektronisch abrufbares Register könnte indes Auskunft über den Gültigkeitsstatus der Datei geben. Die Datei selbst könnte etwa auf dem Smartphone gespeichert und mittels einer kurzen Registerabfrage auf ihre Fortgeltung geprüft werden.

Im Bedarfsfall, etwa bei einem Widerruf der Vollmacht, ließe sie sich in Sekundenschnelle sperren, während die Rückforderung bzw. Kraftloserklärung einer Ausfertigung derzeit wesentlich zeit- und teilweise auch kostenintensiver ist. Ferner wäre eine digitale Lösung in all jenen Fällen von Vorteil, in denen die Ausfertigung heute zum Beurkundungstermin nicht vorliegt, etwa weil sie sich noch auf dem Postweg befindet oder schlichtweg vergessen wurde. Eine elektronische Ausfertigung könnte somit im Interesse der Beteiligten rechtliche wie praktische Vorteile auf sich vereinen.

Nähere Informationen zum Projekt sowie zum Innovationspreis Reallabore finden Sie auf der neu gestalteten Homepage der Bundesnotarkammer www.bnotk.de unter „Aktuelles“.

Wenn Sie uns beim eGovernment-Wettbewerb unterstützen möchten, würden wir uns über Ihre Stimme sehr freuen! Bis **14. August 2020** können Sie sich unter folgendem Link eine Präsentation sowie ein Video ansehen und uns Ihre Stimme schenken:

<https://www.egovernment-wettbewerb.de/online-voting/online-voting.html> (Kategorie 5 – Bestes Kooperationsprojekt: „Blockchain für notarielle Vollmachten und Erbscheine“)

Über die Autorin:

Dr. Nadja Danning ist Notarassessorin im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und seit April 2019 als Referentin für Zukunftstechnologien bei der Bundesnotarkammer tätig.

Die Mitgliedsnotariate des CNUE in der Corona-Krise – zwischen Systemrelevanz und Fernbeurkundung

Die Corona-Pandemie zog wie ein Sturm über die Landschaft der europäischen Notariate. Innerhalb weniger Tage im März mussten sich alle Mitgliedsnotariate des CNUE auf Ausgangsbeschränkungen einstellen und blitzschnell effektive Maßnahmen zum Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Mandanten einführen, während sie gleichzeitig darum fürchteten, ob die Büros überhaupt geöffnet bleiben können. Während die Systemrelevanz der Notare bald bestätigt wurde, war der Umgang der CNUE-Notariate mit Digitalisierungsbestrebungen ihrer jeweiligen Regierung durchaus unterschiedlich. Dieser Beitrag bietet einen kleinen Rundumblick über die Entwicklungen in unseren Nachbarländern.



Der CNUE im Krisenmodus

Der Rat der Notariate der Europäischen Union [Conseil des Notariats de l'Union Européenne (CNUE)] ist der Dachverband der europäischen Notariate mit derzeit 22 Mitgliedsnotariaten. Die Verbandsarbeit ist üblicherweise von Sitzungen geprägt. So unterhält der CNUE themenabhängig etwa 15 Arbeitsgruppen (z. B. im Gesellschaftsrecht) und Taskforces (z. B. zum Datenschutz), die sich mit dem Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene befassen, Fortbildungsprogramme für Notare in Europa erarbeiten und Veranstaltungen zur Unterstützung des Notariats lateinischer Prägung organisieren. Der CNUE ist sehr aktiv: Es ist nicht unüblich, dass in einer Woche mehrere Arbeitsgruppensitzungen stattfinden und gleichzeitig zahlreiche Fristen für Stellungnahmen der Mitgliedsnotariate gegenüber dem CNUE enden. Geleitet wird der CNUE im Jahr 2020 durch den griechischen Notar Georgios Rouskas, der von einem Verwaltungsrat unterstützt wird. Zahlreiche Aufgaben übernimmt auch das Team im Brüsseler Büro des CNUE, nur wenige Meter vom Büro der BNotK entfernt. Im CNUE-Büro arbeitet der von den Mitgliedsnotariaten gewählte rumänische Generalsekretär Raul Radoi mit seinem Team aus erfahrenen Projektmanagern und Beratern.

Da für die Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern häufig nur kürzere Zeitfenster zur Verfügung stehen, ist der CNUE sehr geübt darin, unter großem Druck Abstimmungsmaßnahmen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Diese Kompetenz stellte das CNUE-Büro am 20. März 2020 mit der ersten vollständig online durchgeführten Generalversammlung einmal mehr eindrucksvoll unter Beweis. Binnen kürzester Zeit wurde ein Videokonferenzsystem getestet, welches die Simultanverdolmetschung in fünf Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Griechisch, Deutsch) ermöglichte. Seitdem hat der CNUE seine Kompetenzen im Bereich Videokonferenz weiter ausgebaut, so dass mittlerweile zahlreiche Arbeitsgruppen- und Verwaltungsratssitzungen – selbstverständlich unter Beteiligung der BNotK – online durchgeführt werden konnten. Auf Ebene des CNUE bestanden jedoch mit fehlender Technikbegeisterung einiger Notare sowie schwankenden Fremdsprachenkenntnissen erwähnenswerte Hürden, die der CNUE sehr gut meisterte. In diesem Zusammenhang dürfte auch die Fähigkeit, die Mikrofone der Teilnehmer stumm zu schalten, als gelungene europäische Harmonisierungsleistung verbucht werden.

Wie in vielen anderen Bereichen auch zeigt sich, dass die Online-Meetings zwar weniger Zeit in Anspruch nehmen, der menschliche Kontakt zwischen den Kollegen allerdings fehlt. Dem CNUE ist es aber jedenfalls gelungen, in den vergangenen Wochen zwei Förderungsanträge für ein Ausbildungs- sowie ein Evaluierungsprojekt zur EuErbVO bei der Kommission abzustimmen und einzureichen sowie in den politisch brisanten Themen wie etwa Geldwäsche auf dem Laufenden zu bleiben.

Eine Notariatslandschaft mit Systemrelevanz

Bereits auf der Generalversammlung im März, die ausschließlich einem Austausch zur Corona-Krise gewidmet war, zeigte sich, dass die Mitgliedsnotariate unterschiedlich mit der Pandemie umgehen und von ihren jeweiligen Regierungen auch durchaus unterschiedlich behandelt wurden. Dies lag selbstverständlich auch jeweils daran, wie heftig die Pandemie das jeweilige Land getroffen hatte. Um den Überblick über die Lage in den Mitgliedsnotariaten zu behalten, erstellte der CNUE kurzerhand eine Übersichtstabelle, die von den Mitgliedern regelmäßig mit Inhalt gespeist wurde. Dieses Tool wurde vor allem zu Beginn der Pandemie intensiv genutzt. Mitgliedsnotariate konnten sich damit schnell über die Lage in anderen Ländern, insbesondere den häufig vergleichbaren Nachbarländern, informieren und gegebenenfalls Argumente für ihre eigene Position gegenüber den jeweiligen Verwaltungen finden. So beobachtete auch die BNotK intensiv die Entwicklungen in Italien, Spanien, Österreich und Frankreich, um die Entwicklungen besser voraussagen zu können.

Vor allem Italien, als von der Pandemie früh und hart getroffenes Land, brachte frühzeitig gesetzliche Einschränkungen

auf den Weg, die das Notariat hart trafen, aber zurecht die Systemrelevanz der Notare bestätigten. So waren die Notare gehalten, die Öffnungszeiten ihrer Büros zu reduzieren und ihre Zweitbüros – eine italienische Besonderheit – ganz zu schließen. Auch wurde uns berichtet, dass die Notare zu Beginn der Ausgangssperren mit Polizeieskorten zu ihren Büros gebracht wurden.

Ausgehend von der positiven Grundentscheidung Italiens, die Notare als systemrelevant einzustufen, folgten glücklicherweise alle Mitgliedstaaten diesem Vorbild, so dass die Notarstellen in Europa überwiegend geöffnet bleiben durften. In manchen Mitgliedstaaten, darunter Slowenien und Lettland, wurden Kompetenzen auf die Notarkammern übertragen, so dass diese über Sicherheitsmaßnahmen entscheiden konnten. In vielen anderen Mitgliedstaaten oblag die Verantwortung alleine dem einzelnen Notar, was doch zur zeitweisen Schließung einiger Notarstellen führte. So waren in Österreich, Bulgarien, Frankreich und Polen zeitweise zahlreiche Notarstellen geschlossen, was allerdings zum Teil nur mittelbar mit der Pandemie, nämlich mit stark zurückgegangenem Geschäftsaufkommen, zusammenhing.

Die erste Unsicherheit im Kreise der europäischen Notariate war mit den flächendeckenden Entscheidungen der Regierungen, die Notare als systemrelevant einzustufen und ihnen somit weiterhin ihre Tätigkeit zu ermöglichen, glücklicherweise beseitigt. Selbstredend berichteten zahlreiche Mitgliedsnotariate, darunter Österreich und Tschechien, über einen starken Rückgang des Urkundenaufkommens und natürlich waren die notariellen Angebote in Europa in den vergangenen Wochen eingeschränkt. Die meisten Mitgliedsnotariate beschränkten sich auf „dringliche“ Angelegenheiten, wobei angemerkt sei, dass eine verbindliche Definition des Adjektivs „dringlich“ nicht erkennbar ist. Gezwungen, seine Amtsstelle zu schließen, war jedoch nach unseren Erkenntnissen europaweit kaum ein Notar.

Wenig passend zum Selbstverständnis des Notars als öffentlicher Amtsträger war allerdings das anfängliche Auftreten einiger Kollegen aus den baltischen Staaten, die die staatlichen Reaktionen auf die Pandemie offensichtlich als übertrieben erachteten und lange Zeit keinerlei Einschränkungen in ihrem Geschäftsbetrieb vorsahen. Nachdem allerdings flächendeckend nationale Gesetze zum Umgang und den Folgen der Pandemie in Kraft traten, hat sich die Situation wohl angeglichen.

Fernbeurkundung – Rechtssicherheit vor Service!

So positiv die ersten krisenbedingten Entwicklungen für das europäische Notariat mit der flächendeckenden Bestätigung der Systemrelevanz zu bewerten waren, umso spannender wurden die Diskussionen um den Einsatz von Fernbeurkundungstools. Da bereits früh abzusehen war, dass die Krise

nicht schnell vorbei sein würde, brachten zahlreiche Regierungen Maßnahmenpakete auf den Weg, die zum Teil auch den Einsatz von Videobeurkundungsverfahren ermöglichten.

Einerseits ist es nachvollziehbar, dass die Regierungen den Bürgern den Zugang zu notariellen Tätigkeiten weiterhin ermöglichen wollten und auch mussten. Zudem sind Videobeurkundungen auch zweifellos geeignet, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Andererseits ist es durchaus bedenklich, überhastet die Qualität wichtigster Aufgaben des Notars, nämlich insbesondere hinsichtlich Identifizierung und Authentizität der Unterschrift der Beteiligten, einzuschränken.

Viele europäische Notariate sind aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/1151, die ab August 2021 eine Möglichkeit zur Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung fordert, aktuell mit der Entwicklung von sicheren Online-Beurkundungen beschäftigt, die die sichere Identifizierung der Parteien und die Gewährleistung der Echtheit der persönlichen Unterschrift sicherstellen werden. Vorreiter dieser technischen Entwicklungen ist die BNotK, die ihren Prototypen zur Online-Gründung bereits vor der Krise bei zahlreichen Gelegenheiten vorgestellt hat. Allerdings ist die technische Entwicklung dieser Tools noch nicht abgeschlossen, so dass die Mitgliedsnotariate des CNUE für die nunmehr teilweise gesetzlich ermöglichte Online-Beurkundung nicht auf rechtssichere Systeme zurückgreifen konnten, sondern sich mit Behelfslösungen aushelfen mussten.

Die BNotK hatte im Vorfeld gegenüber ihren europäischen Partnern immer wieder betont, dass die Entwicklung digitaler Tools nicht zu Lasten der Rechtssicherheit gehen darf, die die notarielle Beteiligung am Verfahren garantiert. Dennoch sind Online-Beurkundungen in einigen Mitgliedstaaten derzeit möglich, so in Belgien, Frankreich und Österreich, wobei diese Verfahrensweisen gesetzlich jeweils zeitlich beschränkt sind, also die Krise zeitlich nicht überdauern sollen. In anderen Mitgliedstaaten wie z. B. Italien und Spanien sind die Online-Verfahren zudem auf bestimmte Rechtsgeschäfte im Gesellschaftsrecht beschränkt.

Nach unseren Erkenntnissen werden die Verfahren tatsächlich jedoch nicht häufig in Anspruch genommen, da aufgrund der stetigen Lockerungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten der (physische) Gang zum Notar wieder möglich ist. Zudem ist etwa die Regelung in Frankreich so ausgestaltet, dass die Parteien für ihre Signatur ein bislang kaum verbreitetes Signaturtool verwenden müssen, woran sich zeigt, dass auch auf der Seite der Mandanten schlichtweg noch nicht die notwendige Infrastruktur für (halbwegs) sichere Fernbeurkundungen vorhanden ist.

Einen Mittelweg zwischen Präsenz- und Videobeurkundung geht in der Zwischenzeit Ungarn. Dort verliert der Notar den Text der Urkunde in einer Videokonferenz, in der sich die Parteien dadurch ausweisen, dass sie ihren Ausweis in

die Kamera halten. Spätestens am ersten Werktag nach der Verlesung müssen die Parteien dann jedoch physisch vor dem Notar erscheinen, sich dort ausweisen und die Urkunde eigenhändig unterschreiben. Auf diesem Weg wird jedenfalls der längere physische Kontakt der Beteiligten vermieden.

Erfreulich ist allerdings, dass nicht in allen CNUE-Mitgliedstaaten Online-Beurkundungen ermöglicht wurden. So ist es insbesondere in vielen osteuropäischen Staaten beim Präsenzerfordernis geblieben. Auch hat sich wohl schnell gezeigt, dass die Notare europaweit in der Lage sind, durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen weitgehend risikoarm ihre Dienste anzubieten. Dem CNUE ist bislang kein Fall bekannt, in dem es zu Ansteckungen in einem Notarbüro kam. Dementsprechend erfreulich ist auch die Beobachtung, dass es aktuell keine weiteren Diskussionen zur krisenbedingten Einführung von notariellen Online-Verfahren gibt.

Den Notaren ist es mithin europaweit gelungen, die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit, die Robustheit ihrer Verfahren und ihre Anpassungsfähigkeit ohne Qualitätsverlust unter Beweis zu stellen.

Ausblick

Die Corona-Pandemie hat die Stärken des europäischen Notariats verdeutlicht, aber auch die bestehende Heterogenität und die bevorstehenden Herausforderungen zum Ausdruck gebracht.

Während die gute Zusammenarbeit der Mitgliedsnotariate untereinander und mit dem CNUE gerade zu Beginn der Krise die Treue der Notariate zu ihrem Verband betont hat, so hat sich doch gezeigt, dass die Verteidigung der Grundwerte des europäischen Notariats nicht in jedem Mitgliedstaat in gleichem Maße gelingen konnte. Auf dem europäischen Notariat lastet ein Digitalisierungsdruck, der sich in den vergangenen Monaten punktuell verstärkt hat und die Mitgliedsnotariate in den nächsten Jahren beschäftigen wird.

Die Krise hat jedoch auch einmal mehr gezeigt, dass die Notare integraler Bestandteil der staatlichen Rechtssysteme sind, zu dessen Pflege sie erhebliche Beiträge leisten. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern für die gesamte Europäische Union.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Spätfolgen der Krise auf den Berufsstand auswirken werden, insbesondere ob die zeitlich befristeten Distanzbeurkundungsverfahren tatsächlich wieder rückgängig gemacht werden können.

Das Team in Brüssel wird jedenfalls als Beobachter und Berichterstatter vor Ort den Überblick über die Entwicklungen behalten und versuchen, die Werte des Notariats lateinischer Prägung weiterhin aktiv zu verteidigen und zu verbreiten.

Über die Autoren:

Dr. Peter Stelmaszczyk, Maître en Droit (Paris 1 – Panthéon-Sorbonne) ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und seit November 2016 im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig. Neben zahlreichen Aufgaben als Geschäftsführer und Leiter des Brüsseler Büros beschäftigt er sich hauptsächlich mit Gesellschaftsrecht und der Digitalisierung.

Dr. Andreas Bernert ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und seit Januar 2020 im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf den europäischen und internationalen Bezügen des Notariats.

Corona-Seite des DNotI

Üblicherweise werden die Gutachten des Deutschen Notarinstituts im Zwei-Wochen-Rhythmus im DNotI-Report und laufend über die Datenbank DNotI-Online-Plus veröffentlicht. Die Anfragen aus der Praxis zeigten, dass es ein großes Bedürfnis an Beratung in Bereichen gibt, in denen die Corona-Pandemie sich auf das Beurkundungsrecht sowie das materielle Recht auswirkt. Zum ersten Mal hat das DNotI deshalb eine spezielle Internetseite geschaffen, auf der Gutachten, FAQs und Zusammenfassungen von Gesetzesänderungen nach Themen geordnet zusammengefasst sind.

Zu Beginn der Pandemie standen vor allem Fragen der Büroorganisation, des Gesundheitsschutzes und des Arbeitsrechts im Vordergrund, zu denen die Bundesnotarkammer verschiedene Rundschreiben verschickt hat. Nach und nach wurde deutlich, dass sich auch Auswirkungen auf die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens und auf das materielle Recht ergeben. Am 27. März 2020 hat der Gesetzgeber ein umfangreiches Maßnahmenpaket verkündet, das die notarielle Praxis in vielen Bereichen betrifft. Damit wird es nicht sein Bewenden haben. Anfang Juni folgte das Corona-Steuerhilfegesetz und die Koalition gab bekannt, dass ein Konjunkturpaket verabschiedet werden soll, von dem die notarielle Praxis wiederum nicht unerheblich betroffen sein wird. Auf der „Corona-Seite“ des DNotI (abrufbar unter: <https://www.dnoti.de/arbeitshilfen/corona/>) werden nach und nach Gutachten eingestellt, die sich mit den Gesetzesänderungen beschäftigen.

Aktuell finden sich dort bereits FAQ zur virtuellen Hauptversammlung und zur Kontaktreduzierung im GmbH-Recht sowie eine Zusammenfassung der Änderungen durch das „COVID-19-Gesetz“ (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfah-

rensrechts, BGBl. I vom 27.3.2020, S. 569 ff.). Ergänzt wird die Seite durch thematisch passende Gutachten bspw. zur Errichtung eines Testaments/Erbvertrags durch Übergabe einer Schrift, zur Verschmelzung von Genossenschaften im Wege der (teilweise) elektronisch abgehaltenen Generalversammlung oder aber zur elektronischen Beschlussfassung in Textform beim Verein gem. § 5 Abs. 3 MaßnG-GesR. Weitere Gutachten in diesem Themenbereich werden folgen. Das DNotI orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und ist insofern dankbar für weitere Anfragen zur aktuellen Thematik. Sollte das jetzige Format auf Gefallen der Notarinnen und Notare treffen, wird das DNotI auch künftig bei aktuellen Entwicklungen Gutachten nicht nur im DNotI-Report und über die Datenbank veröffentlichen, sondern im gleichen Stil sortiert nach Themenbereichen zu einzelnen Rechtsgebieten bzw. Ereignissen.

Über den Autor:

Dr. Julius Forschner, LL.M. (Cambridge) ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts.

Dialog mit der Weltbank

Mit dem Doing Business Report veröffentlicht die Weltbank jährlich eine Erhebung über die Investitions- und Wirtschaftsfreundlichkeit von Staaten, die medial sehr stark rezipiert wird. Die Bundesnotarkammer befindet sich bereits seit Jahren in einem konstruktiven Austausch mit Weltbank-Vertretern zu diesem Thema. Im Januar besuchte eine Delegation der Weltbank im Rahmen eines Arbeitsbesuchs u. a. die Bundesnotarkammer, die zudem eine Diskussionsveranstaltung gemeinsam mit Weltbank-Vertretern zu mehr Rechtssicherheit in Transformationsstaaten durchführte.

Besuch einer Weltbankdelegation in Deutschland

Vom 7. bis 9. Januar 2020 besuchte eine Delegation der Weltbank aus Washington die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Arbeitsbesuchs zum Doing Business Report. Die Delegation bestand unter anderem aus Dr. Rita Ramalho, Leiterin der Global Indicators Group, und Philipp Hauger vom Büro des deutschen Exekutivdirektors. Der Besuch wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und von der Bundesnotarkammer organisiert und fand in Berlin und München statt. Am ersten Tag diskutierte die Weltbankdelegation u.a. mit Prof. Dr. Jens Borrmann, Präsident der Bundesnotarkammer, und Mitgliedern

der Geschäftsführung über die im Rahmen des Doing Business Report angewandten Indikatoren und dessen Methodik, insbesondere was die notarrelevanten Kategorien „starting a business“ und „registering property“ betrifft. Bei einer anschließenden Diskussion mit vier Unternehmern wurden der Weltbankdelegation die Vorteile des deutschen Rechts- und Wirtschaftssystems nochmals vor Augen geführt. Schließlich wurde die Delegation nach München zu einer praktischen „Feldstudie“ begleitet. Hier konnte die Delegation der Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) beim Notar sowie der elektronischen Übermittlung einer Handelsregisteranmeldung beiwohnen. Anschließend besuchte die Delegation das Münchener Handelsregister, wo der elektronische Empfang der Strukturdaten und eine elektronische Registereintragung nachvollzogen werden konnten. Anschließend diskutierte die Delegation mit dem Münchener Wirtschaftsreferenten, dem Einheitlichen Ansprechpartner und der IHK München über diverse Wirtschaftsindikatoren. Abschließend fuhr die Delegation nach Vaterstetten, ein Vorort von München, und wohnte dem auswärtigen Sprechtag eines Notars bei, wodurch ihr nochmals der Charakter des Notars als öffentlicher Amtsträger vor Augen geführt wurde. Insgesamt wurden während des Delegationsbesuchs zahlreiche fruchtbare Diskussionen geführt, wobei die Prägung der Weltbankvertreter durch das *common law* sehr deutlich hervortrat. Es gelang jedoch durchaus, die Vorteile des deutschen bzw. kontinentaleuropäischen Rechtssystems mit der vorsorgenden Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere dem Registerwesen als weiterem Pfeiler neben der streitigen Gerichtsbarkeit vor Augen zu führen.



Podiumsdiskussion am 28.01.2020 in Berlin. V.l.n.r.: Nowak, Retter, Piegazki, von Holtz, Tomasic

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung in Berlin

Am 28. Januar 2020 fand in Berlin eine gemeinsame Vortrags- und Diskussionsveranstaltung von Bundesnotarkammer und Weltbank zum Thema „Der ehrliche Dritte – Wege zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz in Transformationsstaaten“ statt. Die Veranstaltung stand unter der Schirmherrschaft von Ottmar von Holtz, MdB, und hatte ihren thematischen

Schwerpunkt auf den Ländern des Westbalkan. Nach Grußworten durch den Schirmherr und durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, Prof. Dr. Jens Bormann, konnten die Diskussionsteilnehmer in Kurzreferaten ihre Position darlegen, bevor eine Podiumsdiskussion unter Moderation von Rainer Nowak (österreichische Tageszeitung „Die Presse“) stattfand. Auch das Publikum hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen. Die Veranstaltung wurde simultan in die englische und in die serbische Sprache übersetzt. Podiumsteilnehmer waren Notar Dr. Lovro Tomasic, Dr. Ralf Retter (Berliner Büro der Weltbank), Ralf Piegazki (Industrie- und Handelskammerkooperation Westbalkan) sowie Ottmar von Holtz, MdB. Es gelang dabei, die herausragende Rolle der Notare beim Aufbau eines rechtsstaatlichen Systems in Transformationsstaaten zu betonen. Ein Imbiss rundete die Veranstaltung ab.

Über den Autor:

Dr. Benedikt Strauß ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und seit August 2018 im Berliner Büro der Bundesnotarkammer tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem notariellen Berufs- und Beurkundungsrecht sowie der Deutschen Notar-Zeitschrift.

Ehrenzeichen der österreichischen Notariatskammer für Präsidenten der Bundesnotarkammer

Am 22. Februar 2020 fand in der Wiener Hofburg unter dem Motto „Die goldenen Zwanziger“ der diesjährige Juristenball des österreichischen Juristenverbandes statt.

Einer inzwischen langjährigen Tradition folgend nahm auch in diesem Jahr eine Delegation der Bundesnotarkammer an dem Festabend teil. Die österreichische Notariatskammer lud im Vorfeld zu ihrem traditionellen Empfang und Dinner ins Palais Pallavicini. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Herr Prof. Dr. Jens Bormann, und der Präsident der tschechischen Notariatskammer, Herr Radim Neubauer, erhielten im Rahmen der wie gewohnt äußerst gelungenen Veranstaltung vom Präsidenten der österreichischen Notariatskammer, Herrn Dr. Michael Umfahrer, für ihre Verdienste um das österreichische Notariat das Ehrenzeichen der österreichischen Notariatskammer verliehen. Herr Dr. Umfahrer hob in seiner Rede insbesondere die langjährige enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bundesnotarkammer und der österreichischen Notariatskammer sowie die persönliche Verbundenheit mit Herrn Prof. Dr. Bormann hervor.

Den österreichischen Kolleginnen und Kollegen sei an dieser Stelle nochmals herzlich für die wie gewohnt große Gastfreundschaft und einen tollen Abend gedankt.



Präsident der tschechischen Notariatskammer Radim Neubauer, Präsident der österreichischen Notariatskammer Dr. Michael Umfahrer, Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann

Über den Autor:

Andreas Bosch ist Notar a. D. und seit Juli 2018 Geschäftsführer der Bundesnotarkammer.

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Interview mit Dr. Marc Hermanns, Notar in Köln

Eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Kommission von Expertinnen und Experten hat ihren Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Mitglied der Expertenkommission war Dr. Marc Hermanns, Notar in Köln.

Herr Dr. Hermanns, wie darf man sich die Tätigkeit in der Expertenkommission vorstellen?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD war für die laufende Legislaturperiode eine Reform des Personengesellschaftsrechts vereinbart. Hierzu hatte das BMJV eine Expertenkommission einberufen, die gemeinsam mit dem BMJV einen Gesetzesentwurf erarbeitet hat. Der Expertenkommission gehörten acht Mitglieder an, und zwar

Herr Prof. Dr. Alfred *Bergmann* als früherer Vorsitzender des II. Zivilsenats des BGH, die Universitätsprofessorinnen und -professoren *Grunewald*, *Schäfer*, *Wedemann* sowie *Wertenbruch* und schließlich die Praktiker Rechtsanwalt Prof. Dr. *Liebscher* und Rechtsanwältin Dr. *Roskopf* sowie meine Person. Durch diese Zusammensetzung war gewährleistet, dass der nötige wissenschaftliche Sachverstand in die Beratungen einfluss und zugleich die Belange der Praxis sachkundig vertreten wurden. Zu jedem von der Expertenkommission zu behandelndem Thema wurde jeweils eine Unterarbeitsgruppe, bestehend aus jeweils einem Wissenschaftler und einem Praktiker, gebildet, die der Gesamtkommission ihre Thesen in einem Arbeitspapier vorstellte. Die Beratungen zeichneten sich aus meiner Sicht durch einen unbedingten Willen zur Sachlichkeit und dadurch aus, dass jeder Teilnehmer zwar seinen besonderen Sachverstand und seine besondere Sicht auf die Dinge einzubringen bestrebt war, jedoch niemand Lobbypolitik für seine Gruppe gemacht hat. Glücklicherweise konnten die Beratungen vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie abgeschlossen werden, so dass alle Sitzungen, entweder in Berlin, Karlsruhe oder am Bodensee, unter persönlicher Anwesenheit der Kommissionsmitglieder durchgeführt werden konnten.

Was sind die aus notarieller Sicht relevanten Regelungen des Gesetzentwurfs?

Die prominenteste Neuerung und zugleich die für die notarielle Praxis wichtigste Änderung dürfte sicherlich die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR sein, welches sich in Inhalt und Wirkungsweise eng an das Handelsregister anlehnen soll. Auf diese Weise wird der GbR künftig – wie bislang bereits den Handelsgesellschaften – Subjektpublizität in der Weise verschafft, dass insbesondere Gesellschafterbestand und Vertretungsbefugnisse mit öffentlichem Glauben im Gesellschaftsregister eingetragen sein werden. Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig, allerdings müssen sich die GbRs in das Gesellschaftsregister eintragen lassen, die in anderen Registern verzeichnete Rechte erwerben oder veräußern wollen. Eine GbR etwa, die ein Grundstück oder einen Geschäftsanteil an einer GmbH erwerben will, kann in das Grundbuch bzw. die Gesellschafterliste nur eingetragen werden, wenn sie sich zuvor im Gesellschaftsregister hat registrieren lassen. Mit Einführung dieser Subjektpublizität der GbR können verschiedene, eine Objektpublizität vermittelnde Gutgläubensvorschriften, insbesondere § 899 a BGB, entfallen.

Welche weiteren wesentlichen Inhalte sieht der Gesetzentwurf vor?

Rechtspolitisch von besonderem Interesse ist sicher der Vorschlag der Expertenkommission, die Personenhandels-gesellschaften für Freiberufler zu öffnen. Vorbehaltlich der jeweiligen berufsrechtlichen Zulässigkeit wird es daher künftig möglich sein, dass sich z. B. Rechtsanwälte, Archi-

tekten oder Zahnärzte in Personenhandels-gesellschaften organisieren und damit eine diesen Berufsgruppen wichtige Möglichkeit zur Beschränkung der Gesellschafterhaftung erreichen.

Wie beurteilen Sie den von der Expertenkommission vorgelegten Entwurf insgesamt?

Aus meiner Sicht ist es der Expertenkommission weithin gelungen, das nicht mehr mit den Bedürfnissen der Praxis und den Erkenntnissen der Rechtswissenschaft in Einklang stehende Personengesellschaftsrecht, insbesondere das Recht der GbR, zu modernisieren. Die Expertenkommission hat an den Punkten angesetzt, an denen sie – nach den Vorarbeiten des 71. Deutschen Juristentags im Jahr 2016 – besonderen Reformbedarf sah. Von einer ganz grundlegenden Neuordnung des Personengesellschaftsrechts hat die Kommission bewusst abgesehen, sondern sich auf punktuelle Modernisierungen beschränkt.

Vielen Dank für das Interview!

Beteiligung der Bundesnotarkammer an der Entstehung der Notariatsakten- und -verzeichnisseverordnung – NotAktVV

Vorüberlegungen zu den Inhalten der NotAktVV reichen in das Jahr 2014 zurück. Dieses Jahr wird nun der erste Teil in Kraft treten. Der überwiegende Anteil der Regelungen hat erst ab Januar 2022 Auswirkungen.

Bereits früh war absehbar, dass die Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs umfangreiche Änderungen bei der Führung von Akten und Verzeichnissen der Notarinnen und Notare würde nach sich ziehen müssen. Bereits in einer frühen Phase der Diskussion um die Gesetzesänderungen für das Urkundenarchiv setzte sich dabei die Auffassung durch, dass viele dieser Regelungen nicht auf Gesetzesebene, sondern im Verordnungsrang eingestuft werden sollten. Daher datieren erste Vorüberlegungen der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer zu möglichen Inhalten einer Rechtsverordnung über die Akten und Verzeichnisse der Notarinnen und Notare bereits aus dem Jahr 2014. Nachdem Mitte des Jahres 2017 die Änderungen des Beurkundungsgesetzes und der Bundesnotarordnung beschlossen worden waren, die zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs ab dem 1. Januar 2022 führen, hat die Geschäftsstelle der Bundes-

notarkammer zusammen mit den Ausschüssen im Frühjahr 2018 intensive interne Vorarbeiten zu einer Rechtsverordnung aufgenommen.

Erhebliche Änderungen ab 2022

Die Rechtsverordnung – Kurzbezeichnung: NotAktVV – wird ab dem 1. Januar 2022 umfassend die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse regeln. Das heißt, sie beschränkt sich keineswegs auf die Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen zum Elektronischen Urkundenarchiv, sondern erfasst auch die sonstigen, insbesondere auch die papiergebundenen Aspekte der förmlichen Aufzeichnungen über notarielle Amtsgeschäfte. So werden in der Rechtsverordnung u. a. auch die Aufbewahrungsfristen für Papierbestände und die Pflichtinhalte der (in Papierform zu führenden) Urkundensammlung geregelt sein. Sie ersetzt damit weite Teile der bisherigen Dienstordnung (DONot), die bislang als zwischen den Ländern weitgehend einheitlich abgestimmte abstrakte aufsichtliche Weisung, basierend auf §§ 92, 93 ff. BNotO, die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse – neben anderen Gegenständen – regelt. Nach dem vollständigen Inkrafttreten der NotAktVV wird die DONot umfangreich bearbeitet und auf die verbliebenen Regelungsgegenstände reduziert werden müssen.

Von der Vorbereitung in der Geschäftsstelle...

Nachdem Anfang des Jahres 2018 ein erster Entwurf der Geschäftsstelle für eine NotAktVV vorlag, die als Ermächtigungsgrundlage § 36 BNotO und § 59 BeurkG ausfüllt, wurde dieser zunächst mit einer Arbeitsgruppe abgestimmt, die im Wesentlichen aus Mitgliedern des Berufsrechts- und EDV-Ausschusses zusammengesetzt war, die bereits am Gesetzgebungsverfahren zum Urkundenarchivgesetz beteiligt gewesen waren. Mitte des Jahres fand dann eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für notarielles Berufsrecht und für Angelegenheiten der EDV statt, in der der Entwurf vollständig behandelt wurde. Ein wichtiges Thema war dabei u. a. die Position zur Führung elektronischer Nebenakten. Der von den Ausschüssen beschlossene Entwurf lag dann im Herbst der Vertreterversammlung vor. Mit diesem Text als Arbeitsgrundlage begab sich die Delegation der Bundesnotarkammer, bestehend aus Vertretern der Geschäftsstelle und Ehrenamtlichen aus Präsidium und Ausschüssen, in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der die Justizverwaltungen der Länder und des Bundes einen Entwurf als Vorlage für das Bundesjustizministerium als Verordnungsgeber erarbeiten sollten. Uns als Vertretern der Notarinnen und Notare war es dabei möglich, das aus der intensiven Beschäftigung mit den Auswirkungen der Umstellung auf elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen gewachsene Verständnis weiterzugeben. Nachdem die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer sich auf einen Entwurf

geeignet hatte, wurde dieser dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übersandt, das für den Erlass der Verordnung zuständig ist.

...bis zur Stellungnahme zum Referentenentwurf

Redaktionell hat der Entwurf im Ministerium dann nochmals eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Das lag insbesondere daran, dass die Dienstordnung, an der sich viele der Regelungen orientierten, nicht im Entferntesten den gestalterischen Vorgaben genügt, die das Handbuch der Rechtsförmlichkeit für Rechtsvorschriften des Bundes macht. Die DONot ist eher von einem pragmatischen denn einem systematischen oder gar regelungsästhetischen Ansatz geprägt, weist nicht nur vereinzelt sehr lange Paragraphen und Absätze mit sehr vielen Sätzen auf. Das führte dazu, dass der kurz vor Ostern 2020 zur Stellungnahme an die Landesjustizverwaltungen und u. a. die Bundesnotarkammer versandte Referentenentwurf des Bundesministeriums eine gänzlich andere Ordnung und in vielen Teilen auch eine andere Gestaltung als der Entwurf der Arbeitsgruppe aufwies.

Die Erarbeitung der Stellungnahme erforderte daher einen detaillierten Abgleich zwischen den jeweiligen Regelungen. Schließlich sollte die intensive Mitwirkung der Arbeitsgruppe und das dortige Eintreten für die Anliegen der notariellen Praxis nicht vergeblich gewesen sein, nur weil gewissermaßen aus Versehen eine Regelung nicht ganz inhaltsgleich in den Referentenentwurf übernommen worden war. Die Neuordnung bot aber auch Gelegenheit, die Praxistauglichkeit der einen oder anderen Regelung nochmals aus einer neuen Perspektive zu betrachten und gründlich zu überdenken. Insbesondere, weil diese Rechtsverordnung auch erhebliche Bedeutung für das Elektronische Urkundenarchiv hat, waren an dieser Durchsicht und Kommentierung nicht nur Notarassessoren beteiligt, sondern auch die mit der Softwareentwicklung für das Elektronische Urkundenarchiv und den Planungen zu dessen Einführung beteiligten Mitarbeitenden leisteten einen erheblichen Beitrag. Inhaltlich kann man die NotAktVV als eine Fortführung und Modernisierung der Akten- und Verzeichnisführung nach der Dienstordnung bezeichnen. Formell neu ist, dass die Materie erstmalig durch eine Rechtsvorschrift des Bundes geregelt wird.

Zunächst tritt nur ein kleiner Teil in Kraft...

Nach der noch für den Sommer 2020 zu erwartenden Verkündung der Rechtsverordnung wird nur ein Teil der Vorschriften gleich in Kraft treten. Dies sind insbesondere Regelungen, die die Nebenakten und die Generalakten betreffen.

Der Großteil der NotAktVV entfaltet seine Wirkung dann erst zum 1. Januar 2022. Dies wird eine vollständige Umstellung

der Verzeichnisführung mit sich bringen. Maßgeblich sind dann nicht mehr vor Ort geführte Papierausdrucke, wie derzeit unter der Dienststörung, sondern die Speicherung in der zentralen Datenbank der Bundesnotarkammer. Allerdings wird weiterhin jede Notarin und jeder Notar dort ein eigenes Verzeichnis haben, auf das nur sie oder er und ihre oder seine Mitarbeitenden zugreifen können. Ausdrucke in Papierform oder andere Speicherungen werden dann nur noch Hilfsmittel sein. Hinsichtlich der im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Verzeichnisse wird sich das derzeit noch in § 6 Abs. 1 DOnot geregelte Verhältnis – Führung von Verzeichnissen auf dauerhaftem Papier, andere Datenträger sind lediglich Hilfsmittel – vollständig umgekehrt haben.

... denn das Elektronische Urkundenarchiv kommt zum 1. Januar 2022

Die Bundesnotarkammer wird allen Notarinnen und Notaren kostenfrei eine Software zur Verfügung stellen, mit der die im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse bearbeitet werden können. Es wird aber auch möglich sein, Daten aus Notarsoftware zu importieren und damit Doppeleingaben zu vermeiden, wenn man eine Notarsoftware nutzt. Eine wichtige Neuerung zum 1. Januar 2022 wird die Notwendigkeit sein, alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Urkunden einzuscannen, um sie nach § 55 Abs. 3 BeurkG-2022 auch in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Dazu befindet sich derzeit bei der Bundesnotarkammer ein Musterprozess in Entwicklung, durch dessen Einhaltung Notarinnen und Notare sicherstellen können, dass sie die Übertragung in die elektronische Form nach dem Stand der Technik vornehmen, wie es § 56 Abs. 1 BeurkG-2022 vorschreibt.

Über den Autor

Dr. Sebastian Löffler ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und seit November 2017 im Berliner Büro der Bundesnotarkammer tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf der Vorbereitung der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs.

Verschiebung des 30. Deutschen Notartags in Hamburg

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Präsidium der Bundesnotarkammer entschieden, den für Ende Mai 2020 geplanten 30. Deutschen Notartag auf den 27. bis 29. Mai 2021 zu verlegen. Veranstaltungsort bleibt Hamburg.

Bereits gezahlte Beiträge für die Veranstaltung in diesem

Jahr werden selbstverständlich erstattet. Informationen zum Fachprogramm und zum Ablauf der Veranstaltung im nächsten Jahr erhalten Sie rechtzeitig auf www.notartag.de. Das Präsidium der Bundesnotarkammer würde sich sehr freuen, Sie im nächsten Jahr zum 30. Deutschen Notartag begrüßen zu dürfen.

Umfrage zum ZVR

Zu Beginn des Jahres hat das ZVR zu einer Umfrage unter den Notarinnen und Notaren aufgerufen, an der sich 446 Personen beteiligt haben. Für das große Interesse bedanken wir uns sehr herzlich.

Sehr erfreulich ist, dass 86,55 % der Teilnehmenden angegeben haben, üblicherweise beurkundete Vorsorgeverfügungen im ZVR zu registrieren. Das Unterbleiben von Eintragungen wurde in einer großen Anzahl der Fälle mit einer Bevollmächtigung im engen familiären Kreis begründet oder auch mit dem Mehraufwand, den eine Registrierung auslöst. Wir sind uns dieses Mehraufwandes bewusst und sind bestrebt, die Registrierung so leicht wie möglich zu gestalten. Immerhin 31,78 % der Teilnehmenden der Umfrage hatten konkrete Vorschläge für Änderungen am ZVR. Diese Vorschläge haben wir nun ausgewertet und wie folgt umgesetzt:

- Viele Teilnehmer haben angegeben, dass sie sich wünschen, dass das ZVR auch für Ärztinnen und Ärzte einsehbar wird. Anhaltspunkte dafür, dass es zu solch einer Öffnung kommen kann, haben sich im Rahmen des Abschlussplenums des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ ergeben, das am 28. November 2019 im BMJV stattfand. Danach erscheint es nicht mehr ausgeschlossen, dass es ein solches Einsichtsrecht für Klinikärzte in Zukunft geben könnte.
- Eine vergleichsweise geringe Anzahl der Teilnehmer (28,97 %) gab an, die Telefonnummer eines Bevollmächtigten zu speichern. Gerade die Telefonnummer erleichtert dem Betreuungsgericht die Kontaktaufnahme in Notfällen aber.
- Sehr häufig wurde kritisiert, dass eine Registrierung über Notarsoftware wieder funktionieren sollte. Seitens der BNotK ist hierfür alles Erforderliche getan. Soweit uns bekannt ist, arbeiten Notarsoftwarehersteller daran, dass die jeweilige Notarsoftware das ZVR wieder erreichen kann.
- Häufig wurde gewünscht, dass eine Registrierung mit „vertauschten Rollen“ möglich ist, bei der eine automatische Datenübernahme stattfindet. Bei einer Registrierung mit vertauschten Rollen ist der Vollmachtgeber in einer Registrierung zugleich Bevollmächtigter in einer

anderen Registrierung. Es wurde angeregt, hierbei nicht nur den ersten, sondern auch alle weiteren benannten Bevollmächtigten in die Datenübernahme einzubeziehen. Um unnötige mehrfache Dateneingaben in dieser klassischen Eingabekombination zu vermeiden, wird im Juni 2020 die Registrierung mit vertauschten Rollen auch für alle weiteren benannten Bevollmächtigten in der Webanwendung des ZVR angeboten. Diese neue Möglichkeit finden Sie dann nach Abschluss einer Registrierung als Button „**Registrierung mit vertauschten Rollen**“. Nach dem Klick auf diesen Button öffnet sich das folgende Fenster:

Rückfrage

Bitte bestimmen Sie den Vollmachtgeber und einen oder mehrere Bevollmächtigte/n für die weitere Registrierung.

Vollmachtgeber auswählen:

Martina Mustermann, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
 Michael Mustermann, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin

Bevollmächtigte/Betreuer auswählen:

Max Mustermann, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
 Martina Mustermann, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
 Michael Mustermann, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin

Hinweis: Bitte wählen Sie im Nachgang der Auswahl der Bevollmächtigten die Art des Vollmachtsverhältnisses. Dieses wird durch den hier getätigten Auswahlprozess nicht von der vorherigen Registrierung übernommen. Die Art des Vollmachtsverhältnisses wählen Sie auf der nächsten Eingabeseite in der Sektion "Daten des Bevollmächtigten/Betreuers" aus.

Bestätigen Abbrechen

- Es haben 87,35 % der Befragten angegeben, dass sie eine Abrufpflicht des Betreuungsgerichts bei Prüfung der Anordnung einer Betreuung begrüßen. Dieses Ergebnis möchten wir zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass es bereits heute starke Stimmen im Schrifttum gibt, die von einer Pflicht der Betreuungsgerichte zur Einsichtnahme in das ZVR im Rahmen der Amtsermittlung ausgehen.

Über den Autor:

Steven Liersch ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Koblenz und seit Oktober 2019 Referent für die Zentralen Register.

FAQ zur Nutzung des ZVR

1. Kann ich im ZVR auch Änderungen bzw. Widerrufe von eigenen bzw. fremden Urkunden melden?

Das ZVR bietet Ihnen die Möglichkeit, zu eigenen oder fremden Urkunden (teilweise) Widerrufe oder Änderungen zu melden. Wenn die Änderung oder der Widerruf sich auf eine Urkunde bezieht, die ursprünglich nicht von Ihnen oder Ihrem Amtsvorgänger beurkundet wurde, dann benötigen Sie hierfür einen individuellen Freischaltcode. Diesen finden die Vollmachtgeber auf ihrer Eintragungsbestätigung oder können diesen mit einem Formular beim Zentralen Vorsorgeregister anfordern. Zur Meldung von Änderungen oder Widerrufen an Vorsorgeurkunden, die Sie selbst oder Ihre Amtsvorgänger vorgenommen haben, benötigen Sie keinen Freischaltcode.

2. Wann wird die Eintragungsmitteilung verschickt?

Eintragungsmitteilungen werden erst dann verschickt, wenn die Rechnung beglichen wurde. Es wechselt dann der Status der Registrierung von „beantragt“ zu „aktiv“.

3. Erhält der Bevollmächtigte Kenntnis von der Registrierung im ZVR und so auch von der erteilten Vollmacht?

Das ZVR ist aufgrund der Vorsorgeregister-Verordnung verpflichtet, einen Bevollmächtigten über die Speicherung seiner Daten zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung erhält jeder Bevollmächtigte zentral aus Berlin. Kann diese Nachricht nicht zugestellt werden, so müssen die Daten dieser Person vom ZVR anonymisiert werden. Es ist daher wichtig, dass die Adressangaben korrekt sind.

4. Was, wenn die im ZVR benannte Vertrauensperson hiervon nichts erfahren soll?

Soll ein Bevollmächtigter nicht von der Registrierung erfahren, dann kann eine Registrierung auch ohne Benennung einer Vertrauensperson erfolgen. Die Angabe, dass ein Bevollmächtigter existiert, ist kein Pflichtfeld. In diesem Fall würde das Betreuungsgericht aber immerhin auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass es eine Vorsorgeurkunde gibt. Es hätte dann die Möglichkeit, sich an Sie als Notar gemäß § 1901c BGB zu wenden.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2019/II erfolgreich abgeschlossen

Die zweite notarielle Fachprüfung des Jahres 2019, die im September 2019 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte noch vor Inkrafttreten der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS CoV-2 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 14. Februar und 7. März 2020 an neun verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 189 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Der Anteil der weiblichen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, war mit knapp 38 % so hoch wie nie zuvor seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine vorläufige statistische Auswertung der Prüfungskampagne liegt bereits vor und kann auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) abgerufen werden.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

| Zahlen und Fakten | | |
|---|-----|--------|
| Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV | 244 | |
| Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO | 230 | |
| Prüflinge in der schriftlichen Prüfung einschließlich „Nachholer“ aus früheren Prüfungskampagnen (erneute Ladungen gem. § 7e Abs. 2 S. 1 BNotO) | 233 | |
| Prüflinge in der mündlichen Prüfung | 189 | |
| Bestandene Prüfungen | 189 | |
| Prüflinge, deren Prüfung mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid abgeschlossen wurde | 237 | |
| a) Bestandene Prüfungen | 189 | 79,7 % |
| aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ | 0 | 0,00 % |
| bb) Prüfungsgesamtnote „gut“ | 5 | 2,1 % |
| cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“ | 26 | 11,0 % |
| dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ | 82 | 34,6 % |
| ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ | 76 | 32,1 % |
| b) Nicht bestandene / für nicht bestanden erklärte Prüfungen | 48 | 20,3 % |

Schriftliche Prüfung 2020/I verschoben

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2020 (2020/I) hatten sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 27. Januar 2020 insgesamt 147 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet. Indes musste die schriftliche Prüfung, die vom 23. bis 27. März 2020 an fünf verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) durchgeführt werden sollte, wegen der eine Woche zuvor in Kraft getretenen Verordnungen der Länder zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS CoV-2 verschoben werden. Die Aufsichtsarbeiten sollen nach derzeitigem Stand im September 2020 – zeitgleich mit

der schriftlichen Prüfung der Prüfungskampagne 2020/II – nachgeholt werden.

Termine der Prüfungskampagne 2020/II

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2020/II wurden in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ), Heft 4/2020, bekannt gegeben. Danach sollen die Klausuren am 21., 22., 24. und 25. September 2020 geschrieben werden. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2020/II läuft am 27. Juli 2020 ab. Die mündlichen Prüfungen der Prüfungskampagnen 2020/I und 2020/II sollen nach derzeitiger Planung im Februar und März 2021 stattfinden. Die genauen Termine werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfung festgelegt und auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Elektronische Probeklausur

Am 17. Juli 2020 bietet das Prüfungsamt im Hinblick auf die mittelfristige Planung zur Durchführung sog. „E-Klausuren“ eine elektronische Probeklausur an. Die Teilnahme daran ist den zur Prüfungskampagne 2020/I zugelassenen Prüflingen bzw. denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Zulassung zur Prüfungskampagne 2020/II beantragt haben, vorbehalten. Der Probelauf beinhaltet die Anfertigung einer fünfstündigen, elektronischen Probeklausur und die anschließende allgemeine Besprechung der Klausur vor Ort. Jeder Teilnehmer erhält auch eine Einzelkorrektur, die ihm nachträglich mit seiner Klausur übersendet wird. Die Probeklausur wird mit den zur Verfügung gestellten Laptops geschrieben und beinhaltet keinen Internetzugriff zur Online-recherche.

Prüfende und Aufgabenstellende gesucht

Das Prüfungsamt ist für die Durchführung der notariellen Fachprüfung ständig auf die Mitarbeit engagierter Notarinnen und Notare als Prüfende oder Aufgabenstellende angewiesen. Die Mitarbeit wird nach der Gebührensatzung in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NofGebS) vergütet. Je korrigierter Klausur beträgt die Vergütung z. Zt. 35 Euro, je Prüfling in der mündlichen Prüfung 100 Euro. Darüber hinaus werden die notwendigen Auslagen für Anreise, Hotel u. a. erstattet. Aufgabenstellende erhalten für eine geeignete Klausur einschließlich Prüfervermerk 1.500 Euro, für einen Vortrag 750 Euro. Wird die entworfene Aufgabe in der Prüfung verwendet, wird ein Bonus in Höhe von 500 Euro je Klausur bzw. 250 Euro je Vortragsaufgabe ausbezahlt.

Interessierte Notarinnen und Notare werden gebeten, sich mit dem Prüfungsamt unter der Rufnr. (030) 383866-70 in Verbindung zu setzen.

IMPRESSUM

Bundesnotarkammer intern

Herausgeber Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34
10117 Berlin
Telefon: 030 383866-0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter Notar Michael Uerlings, Bonn

Druck Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5
97340 Marktbreit

